

Checkliste doppelte Haushaltsführung

Mandantenname	
Mandantennummer	

1. Definition doppelte Haushaltsführung

„Der Arbeitnehmer unterhält außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand (Lebensmittelpunkt) und wohnt auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 EStG.“

2. Voraussetzung der doppelten Haushaltsführung

- Begründung aus beruflichen Gründen
Versetzung, erstmaliges Dienstverhältnis, Wechsel des Arbeitgebers
 - möbliertes Zimmer, Hotelzimmer, Wohngemeinschaft, Kaserne, Baracke
 - **kein** Wohnmobil
 - Nähe zum Beschäftigungsort

(**Weg** zwischen *Zweitwohnung* und erster Tätigkeitsstätte beträgt weniger als die Hälfte der Entfernung zwischen *Erstwohnung* und erster Tätigkeitsstätte)
- **eigener** (Erst-)Hausstand **außerhalb** des Ortes der **ersten Tätigkeitsstätte**, nicht nur Eingliederung in einen fremden Haushalt (z.B. der Eltern)
Finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung des (Erst-)Hausstandes
- Mittelpunkt des Lebensinteresses am (Erst-)Hausstand
(kann bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Arbeitnehmern unterstellt werden)
- bei **ledigen** Arbeitnehmern ist Begründung erforderlich
 - Ledige Arbeitnehmer müssen sich an den laufenden Kosten beteiligen
 - enge persönliche Beziehungen (Eltern, Verwandte)
 - Vereinszugehörigkeit
 - Dauer der doppelten Haushaltsführung

3. Werbungskosten bei doppelter Haushaltsführung

3.1. Umzugskosten

Nachweis der tatsächlichen Kosten

- Doppelzahlung von Mieten
- Transportkosten des Mobiliars
- Maklerkosten für Wohnungssuche

3.2. Erste Fahrt zum Beschäftigungsort und letzte Fahrt zum Wohnort

- pro gefahrenem Kilometer 0,30 € oder Nachweis der tatsächlichen Kosten

3.3. Kosten der Familienheimfahrten oder Telefonkosten

- maximal eine Familienheimfahrt pro Woche, **gilt auch für nur Mitfahrer** (**Nachweis**: Datum und Fahrtkilometer während der Dauer der doppelten Haushaltsführung) mit 0,30 € je Entfernungskilometer für die **Hinfahrt**, für die **Rückfahrt** ist **keine** Entfernungspauschale in Ansatz zu bringen
- **Hinweis**: bei **mehr** als einer Familienheimfahrt pro Woche besteht das Wahlrecht statt der Familienheimfahrten Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte mit 0,30 € je Entfernungskilometer in Ansatz zu bringen
→ **Wegfall der doppelten Haushaltsführung**
- **Telefonkosten** (nachgewiesen) für 15 Minuten wöchentlich zum günstigsten Tarif

3.4. Verpflegungsmehraufwendungen während der doppelten Haushaltsführung

Pauschalbeträge nach Reisekostengrundsätzen **begrenzt** auf 3 Monate ab Beginn der doppelten Haushaltsführung § 9 Abs. 4a S. 6 EStG

Bei **Unterbrechung** von mindestens 4 Wochen beginnt der drei Monatszeitraum erneut zu laufen

- keine Möglichkeit des Einzelnachweises
- 28 € bei Abwesenheit von mindestens 24 Stunden
- 14 € für An- und Abreisetag bei Familienheimfahrten

3.5. Aufwendungen für Zweitwohnung während der doppelten Haushaltsführung

Personenbezogener Höchstbetrag für tatsächliche Aufwendungen pro Monat ohne zeitliche Begrenzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 5a EStG) von 1.000 € für:

- Wohnungsmiete einschl. aller Nebenkosten
- Kfz Stellplatz
- Kosten Hotelzimmer
- Afa für notwendige Einrichtungsgegenstände

Gegebenenfalls **Wohneigentum** nach Grundsätzen für Vermietung und Verpachtung

Hinweis: Übertragung der nicht ausgeschöpften 1.000 € Grenze auf andere Monate der doppelten Haushaltsführung im Kalenderjahr möglich

4. Steuerfreier Arbeitgeberersatz

Der Arbeitgeber kann die notwendigen Mehraufwendungen aus Anlass einer zeitlich be- oder unbeschränkten doppelten Haushaltsführung **steuerfrei** vergüten, soweit keine höheren Beträge erstattet werden, als vom Arbeitnehmer als Werbungskosten hätten abgezogen werden können.